

INFORMATION
vom 9. August 2018

Reprografievergütung gem. § 42b UrhG - weitere Information!

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Mit Rundmail vom 8. August 2018 haben wir Sie über die Forderungen der Literar-Mechana zum Abschluss eines Vertrages über die Reprografievergütung gemäß § 42b UrhG informiert.

Wir haben unverzüglich mit der Literar-Mechana Kontakt aufgenommen und konnten erreichen, dass von der Fristsetzung 31. August 2018 - in Verbindung mit der Androhung sonstiger gerichtlicher Geltendmachung - Abstand genommen wurde.

In der Sache selbst ist festzuhalten, dass wir - nach Prüfung des vorliegenden Mustervertrages - den (Schul-)Gemeinden einen Beitritt zu dieser Vereinbarung empfehlen.

Der vorgelegte Mustervertrag findet Deckung in der zwischen dem Österreichischen Gemeindebund und den Verwertungsgesellschaften bereits 2013 abgeschlossenen Rahmenvereinbarung.

Im Gegensatz zur Vergütung für Filmaufführungen in Schulen besteht bei der Reprografievergütung allerdings keine Möglichkeit, die Abwicklung der Vergütung über das Land Steiermark vorzunehmen, sondern sind die Zahlungen jährlich - entsprechend der jeweiligen Schülerzahl - direkt zwischen der Gemeinde und der Verwertungsgesellschaft abzuwickeln.

Nach näherer Prüfung der gesetzlichen Bestimmungen und der vorliegenden Verträge müssen wir festhalten, dass den Verwertungsgesellschaften eine Vergütung nach § 42b Abs. 2 Z 2 UrhG (Betreibervergütung) bereits dann zusteht, wenn in einer gemeindeeigenen Schule ein Vervielfältigungsgerät bereitgehalten wird.

Unter den Begriff „Vervielfältigungsgerät“ fallen nicht nur Kopierer, sondern auch Scanner, Faxgeräte u.dgl. Leistungspflichtig für die Betreibervergütung ist der Betreiber des Vervielfältigungsgerätes.

Als Betreiber gilt jede natürliche oder juristische Person, die ein Vervielfältigungsgerät auf eigene Rechnung aufstellt und unterhält (sowohl als Eigentümer oder als Mieter eines Gerätes oder auch nur, wenn das entsprechende Gerät geleast wird).

Eine Ausnahme von der Verpflichtung, die Betreibervergütung zu entrichten, wäre daher wohl nur dann denkbar, wenn sämtliche im Schulbereich in Betrieb stehenden Vervielfältigungsgeräte nicht durch die Schule und/oder die Gemeinde betrieben werden.

Wir möchten daher die Empfehlung aussprechen, dass die schulerhaltenden Gemeinden einen Gemeinderatsbeschluss über den Abschluss einer Vereinbarung mit der Literar-Mechana entsprechend der vorliegenden Mustervereinbarung beschließen.

Die Beschlussfassung und Übermittlung der (gemäß § 63 Gemeindeordnung zu fertigenden) Vertragsurkunde an die Literar-Mechana sollte nach Möglichkeit vor dem 30. September 2018 erfolgen.

Wir ersuchen um Kenntnisnahme!

Mit herzlichen Grüßen!



LAbg.Bgm. Erwin Dirnberger
(Präsident)



Mag. Dr. Martin Ozimic
(Landesgeschäftsführer)

A-8041 Graz, Stadionplatz 2

TEL (0316) 82 20 79

FAX (0316) 82 20 79-290



post@gemeindebund.steiermark.at



www.gemeindebund.steiermark.at